

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2023/7  
betreffend die Teilrevision des Steuergesetzes  
(Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung)**

23-90

vom 28. August 2023

---

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2023/7 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend die Teilrevision des Steuergesetzes (Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung, Amtsdruckschrift 23-81) am 28. August 2023 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter (Finanzdepartement), Andreas Wurster, Leiter der Steuerverwaltung sowie Natalie Greh, Departementssekretärin des Finanzdepartements, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Claudia Indermühle verantwortlich.

## **1. Eintreten**

Die Kommission konnte die von der Finanzdirektorin noch einmal erläuterte Wichtigkeit und Dringlichkeit der Vorlage nachvollziehen. Einzelne Mitglieder rügten allerdings, dass die Vorlage erst nach den Sommerferien vom Regierungsrat verabschiedet worden war und so ein sehr hoher Zeitdruck für die notwendige, parlamentarische Arbeit entstanden sei. Dem wurde entgegnet, dass dieses Vorgehen äusseren, nicht beeinflussbaren Faktoren zuzuschreiben sei (insb. Verhalten OECD bzw. USA und Abwarten eidg. Volksabstimmung vom 18. Juni 2023). Das Konzept einer eigenen kantonalen Regelung zur höheren Besteuerung ertragsstarker Unternehmen wurde nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Spezialkommission 2023/7 trat daher einstimmig auf die Vorlage betreffend die Teilrevision des Steuergesetzes (Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung, Amtsdruckschrift 23-81) ein.

## **2. Detailberatung**

Die inhaltlichen Diskussionen drehten sich einzig um die Beibehaltung der Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 74a Abs. 1 bzw. 236 StG von 70% (STAF-Instrumente). Die vom Regierungsrat beantragte Streichung der ab dem Jahr 2025 vorgesehenen Reduktion der Entlastungsbegrenzung von 70% auf 50% wurde einerseits als teilweise Vorab-Verteilung der durch die Gesetzesrevision bedingten Mehreinnahmen erachtet, was aber gemäss Regierungsrat an sich erst für das nächste Jahr mit einer separaten Steuervorlage und einer Vorlage mit Standortförderungsmassnahmen vorgesehen wäre. Die beantragte Streichung wurde daher als einseitige Bevorzugung einer einzelnen Gruppe von Steuerpflichtigen und als Widerspruch zu

den vom Regierungsrat geäusserten Absichten empfunden. Entsprechend wurde diesbezüglich ein Streichungsantrag zu Art. 74a Abs. 1 StG gestellt.

Andererseits wurde aber hervorgehoben, dass die Beibehaltung der Entlastungsbegrenzung bei 70% in zweifacher Hinsicht von grosser Bedeutung sei: So sei dies ein wichtiges Signal für ansiedlungswillige, innovative Unternehmen, für die die Entlastungsabzüge für Patenboxen sowie für Forschungs- und Entwicklungskosten sehr wichtig seien. Mit einer Reduktion auf nur noch 50% ab dem Jahr 2025 würde unser Kanton im interkantonalen Steuerwettbewerb daher spürbar benachteiligt. Zudem sei die Beibehaltung der Entlastungsbegrenzung bei 70% auch von Bedeutung für jene ertragsstarken Unternehmen, welche durch die Gesetzesrevision neu höhere Gewinnsteuern zu bezahlen haben, ohne dass sie aber den Regeln der OECD-Mindestbesteuerung unterliegen, weil ihr Jahresumsatz weniger als 750 Mio. Euro beträgt.

Nach längerer, intensiver, aber konstruktiver Diskussion einigte sich die Kommission im Sinne eines Kompromisses darauf, Art. 74a Abs. 1 StG nicht zu streichen, gleichzeitig aber die zeitlich bis zum Jahr 2024 befristeten Entlastungsmassnahmen gemäss Art. 240 StG (Erhöhung Entlastungsabzug für Personen in bescheidenen Verhältnissen, Reduktion Minimalsteuer auf Grundstücke, Reduktion Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) um fünf Jahre bis ins Jahr 2029 zu verlängern. Gleichzeitig stellte die Kommission fest, dass im Rahmen der für das nächste Jahr angekündigten Steuervorlage eine unbefristete Weiterführung dieser Entlastungen zu diskutieren sei.

Die damit verbundenen Steuerausfälle belaufen sich insgesamt auf rund 1 Mio. Franken pro Jahr für den Kanton. Der Ausfall für die Gemeinden ist leicht tiefer.

Nachdem der Streichungsantrag zu Art. 74a Abs. 1 StG zurückgezogen worden war, stimmte die Kommission der entsprechenden Anpassung von Art. 240 StG mit 9 : 0 Stimmen zu.

Um ein Inkrafttreten der Revision auf den 1. Januar 2024 in jedem Fall sicherzustellen, beantragt die Kommission mit 8 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung, dass die Vorlage freiwillig dem obligatorischen Referendum unterstellt wird. Die entsprechende Volksabstimmung würde am 19. November 2023 stattfinden.

### **3. Schlussabstimmung**

Mit 9 : 0 Stimmen beantragt die Spezialkommission 2023/7 dem Kantonsrat, der Teilrevision des Steuergesetzes (Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung) mit den erwähnten Änderungen zuzustimmen. Die Spezialkommission 2023/7 beantragt zudem, die zweite Lesung des Geschäfts gleich im Anschluss an die erste Lesung durchzuführen.

Für die Spezialkommission 2023/7:

*Christian Heydecker (Kommissionspräsident)*

*Mayowa Alaye*

*Linda De Ventura*

*Hannes Knapp*

*Gianluca Looser*

*Marcel Montanari*

*Daniel Preisig*

*Erwin Sutter*

*Josef Würms*



# Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom .....

---

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

**I.**

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

## **Art. 74a Abs. 1**

<sup>1</sup> Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

## **Art. 75 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

2,7 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns;

5,925 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns.

Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.

## **Art. 234**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 31a und 66a passt der Regierungsrat die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt an:

*Art. 65a Abs. 3 (bisheriger Text)*

*Art. 74a*

<sup>1</sup> *Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 und Art. 66a darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.*

<sup>2</sup> *(bisheriger Text)*

## **Art. 236**

Aufgehoben

## **Art. 240**

<sup>1</sup> (bisheriger Text)

<sup>2</sup> Art. 37 Abs. 1 lit. d in der Fassung vom 8. November 2021 kommt für die Steuerperioden 2022 bis 2029 zur Anwendung; ab der Steuerperiode 2030 gilt wieder die Fassung vom 16. März 2009.

<sup>3</sup> Für die Steuerperioden 2022 bis 2029 beträgt die Minimalsteuer auf Grundstücken gemäss Art. 85 1,4 Promille des massgebenden Steuerwertes.

<sup>4</sup> Für die Steuerperioden 2022 bis 2029 beträgt die Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) gemäss Art. 87 für Kapitalgesellschaften 100 Fr. und für Genossenschaften 50 Fr.

## **Gliederungstitel vor Art. 241 und 242**

*IX. Änderung vom ... 2023*

### **Art. 241 (neu)**

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom xxx 2023 beträgt die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:

3,95 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns;

5,30 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns.

Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.

### **Art. 242 (neu)**

45 Prozent der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer des Bundes (Art. 129a BV) werden für den Lastenausgleich für Gemeinden gemäss Art. 239 verwendet.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem **obligatorischen** Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: